

071 – StR I
Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20254 Hamburg

Dieser Aufgabentext besteht aus 16 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

GPA-Nr.:

A U S Z U G

aus der Ermittlungsakte 95 Js 190/17 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeipräsidium
Saarbrücken
Lagezentrale
Mainzerstraße 206
66424 Saarbrücken

Datum: 10.06.2012
VN: 5327/10/06/2012
Sachbearbeiter: POM Maus

Vermerk:

Um 21:33 Uhr nahm ich folgenden Notruf entgegen:

„Hallo, ist da die Polizei? Hier ist Olaf Obst, Burgstraße 16 in Saarbrücken. Ich bin eben in meinem Haus überfallen worden. Der Täter ist gerade mit 10.000,- € verschwunden. Bitte kommen Sie schnell!“

Bevor ich ihm Fragen stellen konnte, hatte der Anrufer aufgehört. Ich bat die Funkstreifenwagenbesatzung KM Spicherer / PHM Knaast, die Burgstraße 16 aufzusuchen.

gez. Maus, POM

Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken

Datum: 10.06.2012
VN: 5327/10/06/2012
Sachbearbeiter: KM Spicherer

Einsatzbericht:

Auf den Notruf hin suchten PHM Knaast und Unterzeichner das Anwesen Burgstraße 16 auf. Es handelt sich um ein frei stehendes Einfamilienhaus. Die Haustüre war nicht verschlossen. Der Anrufer lag auf einem Sofa und gab an, von dem Täter geschlagen worden zu sein. Er war ansprechbar, konnte aber keine Hinweise zu dem Täter geben. Er sei wohl kurz bewusstlos gewesen, daher könne er nicht genau sagen, wieviel Zeit der Täter bereits für seine Flucht gehabt habe. Zur Abklärung seiner Verletzungen wurde ein Notarzt angerufen. Dieser verbrachte Herrn Obst in das Krankenhaus Rotes Kreuz.

Es wurde festgestellt, dass der Täter die Terrassentür aufgehebelt hat. Die Wohnung war nicht durchwühlt. Außer Herrn Obst war niemand anwesend. Eine Nahbereichsfahndung brachte kein Ergebnis.

gez. Spicherer, KM

gez. Knaast, PHM

Landespolizeidirektion
 Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
 Karcherstraße 5
 66111 Saarbrücken

Datum: 12.06.2012
 VN: 5327/10/06/2012
 Sachbearbeiter: KM Spicherer

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 12.06.2012, 11:00 Uhr
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt
Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.

Angaben zur Person

Name Obst		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Obst		Vorname(n) Olaf	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name) --			
Geschlecht männlich	Geburtsdatum 04.03.1961	Geburtsort/-kreis/-staat Wadgassen/Deutschland	
Familienstand geschieden	Ausgeübter Beruf kaufmännischer Angestellter	Staatsangehörigkeit(en) deutsch	
Anschrift Burgstraße 16, 66111 Saarbrücken			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0681/445923			

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich habe die Belehrung verstanden. gez. Obst	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: gez. Spicherer
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Vorgestern Abend kam ich gegen 20:00 Uhr nach Hause. Nachdem ich die Tür aufgeschlossen hatte, stand plötzlich ein schwarz gekleideter und maskierter Mann vor mir im Haus. Er sagte zu mir, er wolle mein Geld. Als ich antwortete, dass ich nichts im Haus hätte, schlug er mir heftig mit der Faust in den Magen. Dadurch fiel ich auf den Boden. Er kniete sich auf mich, zog ein Messer, hielt es mir vor das Gesicht und schrie, ich solle ihn nicht für blöd halten, er wisse, dass ich Bargeld habe. Er werde mir die Augen ausstechen, wenn ich es ihm nicht geben würde. Ich bekam Todesangst. Außerdem dachte ich, dass er

mein Geld ohnehin früher oder später finden würde. Deshalb sagte ich: „Das Geld ist in der Schublade der Anrichte.“ Er sah sich um und erblickte hinter sich die Anrichte. Während er mich ansah und das Messer auf mich gerichtet hielt, öffnete er mit seiner linken Hand hinter sich die Schublade. Den Umschlag, in dem sich 10.000,- € in bar befanden, ertastete er sogleich. Er warf einen kurzen Blick hinein und steckte ihn in seine Hosentasche. Dann stieß er mich so heftig gegen die Brust, dass ich hinfiel. Ich muss einige Zeit bewusstlos gewesen sein. Als ich wieder zu mir kam, war er verschwunden und ich konnte Sie anrufen. Im Krankenhaus wurde festgestellt, dass ich durch die Schläge und den Sturz lediglich Prellungen erlitten habe.

Normalerweise habe ich nicht viel Bargeld im Haus. Aber am selben Vormittag hatte ich mein Auto, einen blauen VW-Golf, amtliches Kennzeichen SB-VW 1234 verkauft. Ich hatte es inseriert und es meldete sich telefonisch ein Peter Pütz, der meinte, genauso ein Modell suche er schon lange und er käme gleich vorbei. Er erschien dann auch, zeigte sich von dem Auto begeistert und bot mir 10.000,- € in bar. Das war ein guter Preis und deshalb habe ich auch gleich eingeschlagen. Denn das Auto hatte an der Beifahrertür relativ mittig unterhalb des Fensters auch schon eine ca. 3-4 cm große Delle, die irgendwie herzförmig aussah. Die hatte ich ihm auch gezeigt; das hat ihn aber nicht gestört. Wir haben einen Vertrag gemacht, er hat gezahlt und das Auto mitgenommen. Das Geld wollte ich am Montag zur Bank bringen. Es sieht für mich so aus, als habe der Täter von dem Geld gewusst. Den Vertrag reiche ich zur Akte.

Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte.“

Saarbrücken, den 12.06.2012

gez. Obst

gez. Spicherer, KM

Hinweis des GPA: Von der Wiedergabe des Vertragstextes über den Autokauf, der die Unterschriften „Olaf Obst“ (Verkäufer) und „Peter Pütz“ (Käufer) enthält und aus dem sich die beschriebenen Konditionen ergeben, wird abgesehen.

Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken

Datum: 12.06.2012
VN: 5327/10/06/2012
Sachbearbeiter: PHM Knaast

Vfg.

1. Vermerk: Die bisherigen Ermittlungen haben keinen Hinweis auf den Täter erbracht:

- a) Am Tatort wurden keine verwertbaren Spuren (Fingerabdrücke u.ä.) aufgefunden.
- b) Der im Kaufvertrag genannte Peter Pütz, Mondstraße 99, 66123 Saarbrücken, ist nicht unter der im Kaufvertrag angegebenen Anschrift in Saarbrücken gemeldet und ebenso wenig ist eine Person unter diesem Namen polizeilich erfasst.
- c) Das Fahrzeug SB-VW 1234 wurde ergebnislos zur Fahndung ausgeschrieben.

2. U. m. A.
der Staatsanwaltschaft Saarbrücken
zuständigkeitshalber übersandt.

gez. Knaast, PHM

Hinweis des GPA: Bei der Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen Unbekannt zunächst das Aktenzeichen 90 UJs 14000/12 erhalten. Mangels Täterermittlung wurde es vom zuständigen Staatsanwalt Merziger im September 2012 zunächst eingestellt.

Hinweis des GPA: Der nachfolgende Vermerk stammt aus einem gegenüber dem polizeilichen Aktenzeichen 5327/10/06/2012 anderen Ermittlungsverfahren (polizeiliches Aktenzeichen 4739/13/01/2013). Der letztgenannte Vorgang ist dem erstgenannten – nach Verbindung – in der Akte nachgehakt.

**Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken**

**Datum: 13.01.2013
VN: 4739/13/01/2013
Sachbearbeiter: PHM Knaast**

1. Vermerk: Am 13.01.2013 wurde bei einem Einbruch in ein Wohnhaus in Dillingen der

Jonas Bartels,
geboren am 14.10.1968 in Hannover,

festgenommen. Bei der anschließenden Vernehmung erklärte er, auch den Überfall auf Olaf Obst am 10.06.2012 in Saarbrücken begangen zu haben. Er machte dabei auch Angaben über eine weitere beteiligte Person (siehe anliegende Vernehmungsniederschrift).

Der Beschuldigte erklärte, dass er seinen Lebensunterhalt mit der Begehung von Einbrüchen aufbessere. Dies sei im kriminellen Milieu bekannt. Im Juni 2012 habe ihn eine männliche Person angesprochen, die er nur unter dem Spitznamen „Gummi“ kenne. Dieser habe ihn gefragt, ob er sich ein paar Euro verdienen wolle. Wenn er ihm – dem „Gummi“ – helfe, an sein Geld zu kommen, werde er – der Jonas Bartels – einen Teil abbekommen.

Das habe für ihn – den Beschuldigten Bartels – interessant geklungen und so habe er eingewilligt. Ihm sei schon klar gewesen, dass das Geld nicht von „Gummi“ sei. Der „Gummi“ und er hätten dann vereinbart, sich am Abend des 10.06.2012 am Schlosspark zu treffen. „Gummi“ habe ihm geraten, „für alle Fälle“ ein Messer mitzunehmen, man könne ja nie wissen. Am Schlosspark habe „Gummi“ ihn dann wie vereinbart mit einem Auto abgeholt – was für ein Auto das gewesen sei, wisse er aber nicht mehr, lediglich, dass es eine dunkle Farbe gehabt habe. Gemeinsam seien sie dann zur Burgstraße gefahren, wo „Gummi“ ihm das Haus von Olaf Obst gezeigt habe. „Gummi“ habe darauf hingewiesen, dass sich auf der Rückseite eine Terrasse befinde. Als er – Jonas Bartels – nach getaner „Arbeit“ das Haus des Olaf Obst verlassen habe, habe „Gummi“ wie besprochen an der nächsten Ecke auf ihn gewartet – wohl vor allem, um sicherzugehen, dass er – Jonas Bartels – mit dem Geld nicht flüchte. Nachdem sie sich mit dem Auto eilig vom Tatort entfernt hätten, habe er dem „Gummi“ wie vereinbart 8.500,- € von der Beute gegeben. Dann sei er – Jonas Bartels – zu Fuß nach Hause gegangen. Mehr könne er zur Person des „Gummi“ nicht sagen.

2. U. m. A
der Staatsanwaltschaft Saarbrücken
zum Verfahren 90 UJs 14000/12 zur weiteren Veranlassung

gez. Knaast, PHM

Hinweis des GPA:

1. Vom Abdruck der Vernehmungsniederschrift wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Angaben des Bartels wie im Vermerk von PHM Knaast beschrieben aus der Vernehmungsniederschrift ergeben.
2. Das Verfahren 90 UJs 14000/12 wurde wieder aufgenommen und als Js-Sache gegen den Beschuldigten Bartels unter dem Aktenzeichen 45 Js 235/13 eingetragen. Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund der Angaben des Bartels die Akten abgelichtet und ein weiteres Verfahren gegen Unbekannt wegen des Überfalls auf Obst unter dem Az.: 90 UJs

456/13 eingetragen. Die Ablichtungen aus dem Verfahren gegen Bartels wurden zur Akte genommen.

3. Jonas Bartels wurde am 14.01.2014 unter anderem wegen des Überfalls auf Olaf Obst und des Wohnungseinbruchs in Dillingen rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt. Da sich aus dem Verfahren 90 UJs 14000/12 – 45 Js 235/13 keine weiteren, für das Verfahren 90 UJs 456/13 relevanten Anhaltspunkte ergeben haben, hat die Staatsanwaltschaft auch dieses Verfahren zunächst eingestellt.

Hinweis des GPA: Die nachfolgenden Seiten betreffen ein gegenüber dem polizeilichen Aktenzeichen 4739/13/01/2013 anderes Ermittlungsverfahren (polizeiliches Aktenzeichen 5302/09/01/2017). Der letztgenannte Vorgang ist den vorherigen – nach Verbindung – in der Akte nachgeheftet.

Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken

Datum: 09.01.2017
VN: 5302/09/01/2017
Sachbearbeiter: PHM Knaast

Vermerk:

Gegen 15.00 Uhr erschien unaufgefordert Herr Kevin Klein auf der Dienststelle und schilderte – als Zeuge belehrt – folgenden Sachverhalt:

„Im Jahr 2012 habe ich von einem Bekannten einen PKW Golf gekauft. Ich war auf der Suche nach einem Gebrauchtwagen und wusste, dass mein Bekannter, der Alfred Arndt, der eigentlich nur „Gummi“ genannt wird, gelegentlich von privaten Verkäufern Autos erwirbt und diese dann weiterverkauft. Ich traf ihn eines Abends in einer Kneipe in der Altstadt und er erzählte mir, dass er zufällig gerade einen VW Golf im Angebot habe, der sehr gut in Schuss sei. Er habe allerdings eine kleine Delle, das sei der Grund, weshalb er ihn mir zu einem Preis von 7.000,- € anbot. Ich habe nicht viel Ahnung von Autos und das schien mir ein fairer Preis zu sein, also kaufte ich ihm den Wagen ein paar Tage später ab.

Nun wollte ich mir ein neues Auto kaufen und den Wagen im Gegenzug in Zahlung geben. Mit meinem Autohändler hatte ich schon die wesentlichen Modalitäten besprochen. Als der sich aber meinen Wagen und die Fahrzeugpapiere näher ansah, erklärte er mir, dass wir nicht ins Geschäft kommen könnten, da mit den Papieren etwas nicht stimme! Er fragte, ob es sich womöglich um ein geklautes Auto handeln könnte! Jedenfalls wiesen die Fahrzeugpapiere Manipulationsspuren auf. Bestätigt sah er sich in seinem Verdacht, weil die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) herausgeschweißt worden sei. Ich bin total geschockt, das hätte ich von dem „Gummi“ nicht gedacht, auf mich machte der einen ganz seriösen Eindruck. Einen schriftlichen Vertrag haben wir nicht geschlossen. Ich weiß aber sicher, dass wir Geld- und Fahrzeugübergabe am 19. Juni 2012 gemacht haben. Am Tag zuvor hatte ich nämlich meinen Arbeitsvertrag bei meinem jetzigen Arbeitgeber unterschrieben und war froh, nun ein Auto für den Weg zur Arbeit zu haben.

Es handelt sich um einen normalen VW-Golf. Die Farbe ist blau. Besondere Merkmale hat der eigentlich nicht. Aufgefallen ist mir lediglich eine kleine Delle, die zwar nicht sonderlich aufgefallen ist, aber eine seltsame Form, so wie ein kleines Herz hatte. Die ist ziemlich mittig an der Beifahrertür des Golf.

Ich fühle mich getäuscht und stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.“

gez. Knaast, PHM

Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken

Datum: 17.01.2017
VN: 5302/09/01/2017
Sachbearbeiter: PM'in Bick

Vfg.

1. Vermerk:

Die Überprüfung des in Kopie zur Akte gereichten Fahrzeugscheins zum PKW Golf des Herrn Klein ergab, dass bereits ein anderes Fahrzeug mit der im Fahrzeugschein eingetragenen Fahrzeugidentifikationsnummer zugelassen ist. Da jede Fahrzeugidentifikationsnummer nur einmal vergeben wird, bedeutet dies, dass eines der beiden zugelassenen Fahrzeuge mit der falschen Fahrzeugidentifikationsnummer zugelassen worden ist.

Ein Alfred Arndt, geboren 04.06.1979, ist in der Schaumstraße 13 in 66111 Saarbrücken gemeldet und wohnhaft.

2. U.m.A.

der Staatsanwaltschaft

Saarbrücken zum Verfahren 90 UJs 456/13

es wird eine Durchsuchung der Räume des Arndt angeregt.

gez. Bick, PM'in

Hinweis des GPA:

1. Das ursprünglich gegen Unbekannt geführte Verfahren 90 UJs 456/13 wurde wieder aufgenommen und hat nunmehr das Aktenzeichen 95 Js 190/17 erhalten.

2. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das Amtsgericht Saarbrücken am 27.01.2017 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise einen Durchsuchungsbeschluss erlassen, von dessen Abdruck abgesehen wird.

Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken

Datum: 29.01.2017
VN: 5302/09/01/2017 – 95 Js 190/17
Sachbearbeiter: PHM Knaast

Vermerk

Heute wurde der Durchsuchungsbeschluss betreffend Alfred Arndt vollstreckt. Dieser wurde in seiner Wohnung angetroffen und zunächst über seine Rechte als Beschuldigter belehrt. Er erklärte, einen Kevin Klein kenne er nicht. Der wolle ihm bestimmt etwas anhängen. Von Ende Mai bis Ende Juni 2012 sei er mit seiner Freundin Silke Fein in Spanien gewesen. Mehr brauche er dazu jawohl nicht zu sagen.

Unterlagen über An- und Verkäufe von Fahrzeugen oder nachgemachte Fahrzeugpapiere konnten in der Wohnung nicht aufgefunden werden.

gez. Knaast, PHM

Landespolizeidirektion
 Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
 Karcherstraße 5
 66111 Saarbrücken

Datum: 21.03.2017
 Az.: 95 Js 190/17
 Sachbearbeiter: PHM Knaast

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 21.03.2017, 10:00 Uhr
Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll Stichwortartige, konkrete Angaben zum Sachverhalt
Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.

Angaben zur Person

Name Fein	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname Fein	Vorname(n) Silke	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name) --		
Geschlecht weiblich	Geburtsdatum 14.12.1980	Geburtsort/-kreis/-staat Homburg (Saar)/Deutschland
Familienstand geschieden	Ausgeübter Beruf Krankenpflegerin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch
Anschrift Schmale Straße 77, 66117 Saarbrücken		
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit 0681/544876		

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich habe die Belehrung verstanden. gez. Fein	Für die Richtigkeit der Übersetzung (falls erforderlich):	Belehrung erfolgt durch: gez. Knaast
Unterschrift der Zeugin/des Zeugen	Unterschrift Dolmetscher(in)	Unterschrift der Beamtin/des Beamten

<input checked="" type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen <u>nicht</u> verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und <u>kein</u> Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.
<input type="checkbox"/>	Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie/Er <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> war mein(e) <input type="checkbox"/> Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ich möchte mich zur Sache äußern.

Zur Sache:

„Alfred und ich sind seit fünf Jahren ein Paar. Wir sind aber nicht verlobt. Ich bin ausgebildete Krankenpflegerin und im Krankenhaus Rotes Kreuz im Schichtdienst tätig. Ich verdiene ca. 1.450,00 € netto monatlich. Der Spitzname „Gummi“ sagt mir nichts. Es ist richtig, dass wir im Jahr 2012 gemeinsam in Spanien im Urlaub waren. Das war ein richtig schöner Urlaub, den Alfred uns finanziert hat. Wir waren fast den ganzen Juni dort. Das weiß ich deswegen noch so genau, weil wir an seinem Geburtstag, dem 04. Juni, losgefahren

sind. Gekostet hat das Ganze bestimmt 5.000,- €. Darüber, dass Alfred uns einen so teuren Urlaub spendiert hat, habe ich mich gefreut. Er sagte, er habe im Casino gewonnen, da habe ich nicht weiter nachgefragt.“

gez. Fein

gez. Knaast, PHM

Landespolizeidirektion
Polizeiinspektion Saarbrücken-St. Johann
Karcherstraße 5
66111 Saarbrücken

Datum: 28.03.2017
Az. der StA: 95 Js 190/17
Sachbearbeiter: PHM Knaast

Abschlussvermerk

1. Eine Befragung des Jonas Bartels konnte nicht erfolgen, da er im März 2015 verstorben ist.
2. Der Beschuldigte Arndt ist wegen Diebstahls vorbestraft. Er ist in der Vergangenheit ermittlungsdienstlich behandelt worden. Mit dem Zeugen Obst wurde um 15.00 Uhr auf der Dienststelle eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt. Der Zeuge gab an, sich trotz des langen Zeitablaufs zu 90% sicher zu sein, dass es sich bei dem Beschuldigten Arndt um den damaligen Käufer, der sich als „Pütz“ ausgegeben hat, handelt.
3. Der vom Zeugen Obst vorgelegte Kaufvertrag wurde von Schriftgutachtern der KTU (Kriminaltechnische Untersuchung) beim Landeskriminalamt untersucht. Danach besteht eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“, dass der Beschuldigte Arndt die Unterschrift geleistet hat. Für eine stärkere Aussage weist sie zu wenige individuelle Merkmale auf.
4. Die Personalverwaltung des Krankenhauses Rotes Kreuz bestätigte, dass die Zeugin Fein im Jahre 2012 vom 25. Juni bis zum 22. Juli in Urlaub war. Der alte Schichtplan aus dieser Zeit konnte noch aufgefunden werden. Ein Tausch war darin nicht vermerkt, obwohl nach Auskunft des Krankenhauses ein solcher stets vermerkt werde.
5. Das von dem Zeugen Klein erworbene Fahrzeug entspricht von Typ und Farbe her dem von dem Zeugen Obst verkauften Fahrzeug und weist offenbar eine ziemlich ähnliche charakteristische Beschädigung an der Beifahrertür auf. Allerdings wurde die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) herausgeschweißt und nach dem Gutachten der KTU ist die ursprüngliche FIN nicht mehr nachzuweisen.

gez. Knaast, PHM

2. U. m. A
der Staatsanwaltschaft Saarbrücken
zur weiteren Veranlassung

Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass die Speicherung und Verwendung der persönlichen Daten des Alfred Arndt rechtmäßig war und die Wahllichtbildvorlage ordnungsgemäß erfolgte. Vom Abdruck des Protokolls der Wahllichtbildvorlage wird abgesehen.

Hinweise des GPA:

Mit Schreiben vom 03.04.2017, welches am selben Tag bei der Staatsanwaltschaft eingegangen ist, hat sich für den Beschuldigten Alfred Arndt Rechtsanwalt Dr. Zeiger ordnungsgemäß unter Vorlage einer Vollmacht als Verteidiger bestellt und um Akteneinsicht gebeten. Mit Verfügung vom 07.04.2017 hat Staatsanwalt Merziger dem Rechtsanwalt Dr. Zeiger ordnungsgemäß Akteneinsicht gewährt.

DR. OTTO ZEIGER
RECHTSANWALT

Bachstraße 135 • 66111 Saarbrücken • Tel.: 0681/654321 • Fax: 0681/654322

An die
Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken

Unser Zeichen: 130/17-A

Datum: 04.08.2017



Az.: 95 Js 190/17

Ermittlungsverfahren gegen Alfred Arndt, geb. 04.06.1979

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Ermittlungsverfahren gegen meinen Mandanten Alfred Arndt beantrage ich, das Verfahren einzustellen. Der Tatverdacht gegen ihn beruht auf reinen Spekulationen und Unterstellungen, die alle dem Zweifelssatz nicht standhalten, und aus denen deshalb auch insgesamt nichts gegen meinen Mandanten hergeleitet werden kann.

1. Der Täter Bartels steht als Zeuge nicht mehr zur Verfügung. Es liegt auf der Hand, dass er meinen Mandanten nur belastet hat, um in seinem Verfahren Vorteile für sich herauszuschlagen. Hierzu kann er heute nicht mehr befragt werden. Das kann aber meinem Mandanten nicht zum Nachteil gereichen. Eine Berücksichtigung dessen früherer Angaben wäre unfair.
2. Hinsichtlich des Schriftgutachtens gilt, dass vage Vermutungen für eine Anklage nicht genügen.
3. Die Angaben des Zeugen Klein sind unglaubhaft. Weder fanden sich bei meinem Mandanten Unterlagen zu dem angeblichen Verkauf eines Fahrzeuges noch lässt sich die Identität dieses Fahrzeuges mit dem von Herrn Obst belegen.
4. Die Zeugin Fein hat nachvollziehbar dargelegt, dass mein Mandant die ihm angelasteten Taten nicht begangen haben kann, da er sich in Spanien aufhielt. Im Übrigen können aus einem fehlenden Alibi keine Schlüsse gegen meinen Mandanten hergeleitet werden. Derzeit werden keine weiteren Einlassungen abgegeben.

gez. Dr. Zeiger (Rechtsanwalt)

Bearbeitervermerk

1. Der gesamte Sachverhalt ist hinsichtlich des Alfred Arndt (A) vollumfänglich strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen und in Betracht kommenden Delikte - ggf. hilfsgutachterlich - einzugehen. Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

§§ 261, 275-276a StGB sind nicht zu prüfen. Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuchs und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

2. Ferner ist die Entschließung der Staatsanwaltschaft, die am **10.08.2017** ergeht, zu entwerfen.

Im Falle einer Anklageerhebung ist die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen.

Wird das Verfahren vollständig oder teilweise eingestellt, so kann zur Begründung auf das Gutachten verwiesen werden. Einstellungsmittelungen und Einstellungsbescheide sind nicht zu fertigen, soweit nur teilweise eingestellt wird.

3. Im Bundeszentralregister finden sich betreffend Alfred Arndt folgende Eintragungen:
 - a) 02.04.2010: Amtsgericht Saarbrücken (Rechtskraft am selben Tag), Diebstahl in besonders schwerem Fall, Tatzeit 30.11.2009, 40 Tagessätze zu je 10 €;
 - b) 03.07.2011: Amtsgericht Saarbrücken (Rechtskraft am selben Tag), Diebstahl in besonders schwerem Fall, Tatzeit 07.10.2010, Freiheitsstrafe 9 Monate, ausgesetzt zur Bewährung.Die Geldstrafe aus lit. a) ist bezahlt, die Freiheitsstrafe aus lit. b) nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden.
4. Von den Vorschriften der §§ 153 -153f, 154 - 154e StPO, sowie §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
5. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiteren Erkenntnisse gebracht haben. Nicht abgedruckte Aktenbestandteile sind für die Bearbeitung nicht relevant.
6. Sonstige Formalien (Ladungen, Vollmachten sowie die nicht abgedruckten Verfügungen und Beschlüsse) sind in Ordnung.
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der in der Ladung angegebenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Saarbrücken liegt im Bezirk des Amtsgerichts Saarbrücken und des Landgerichts Saarbrücken sowie der Staatsanwaltschaft Saarbrücken.